



Satzung

des Deutschen Imkerbundes e. V.
(in der Neufassung vom 12. Oktober 2013)

2013

Allgemeines

§ 1

Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ ist der Zusammenschluss der deutschen Imkerverbände. Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ betrachtet sich als Funktionsnachfolger der Reichsfachgruppe Imker Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderungen treten mit Beschluss der Vertreterversammlung in Kraft.

Name und Sitz

§ 2

Der Verband führt den Namen „Deutscher Imkerbund e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Imkerverbände und deren Mitglieder.
2. Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht.
3. Mitwirkung in Naturschutz und in der Landschaftspflege.
4. Die Förderung gewerblicher eigener Interessen sowie diejenigen seiner Landesverbände, der Orts-/Kreisvereine sowie deren Mitglieder.

Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Mittel des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Imkerverbände und deren Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Deutschen Imkerbundes e. V.“.

Es darf kein Imkerverband oder eines seiner Mitglieder oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Jeder rechtsfähige deutsche Imkerverband kann dem „Deutschen Imkerbund e.V.“ als Mitglied angehören.

Verbände innerhalb von Ländern können nur Mitglied werden, wenn dort kein Verband besteht oder wenn der etwa vorhandene Verband dem „Deutschen Imkerbund e. V.“ nicht angeschlossen ist. Diese Regelung gilt nicht für Verbände, die während des Bestehens der DDR auf deren Gebiet gegründet wurden.

§ 5

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen, das den Antrag der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen hat.

Dem Antrag sind die Satzung und die Nachweise über Eintragung und Mitgliederzahl des Verbandes beizufügen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung; diese ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen,
- b) durch Auflösung eines Imkerverbandes,
- c) durch Ausschluss eines Imkerverbandes wegen gröblicher Verletzung der Satzung. Der Ausschluss wird sofort wirksam.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Jeder Imkerverband ist berechtigt:

- a) Anträge an das Präsidium (§ 11) und die Vertreterversammlung (§ 25) zu stellen,
- b) zur Vertreterversammlung Vertreter zu entsenden,
- c) auf der Vertreterversammlung sein Stimmrecht auszuüben,

- d) die Einrichtungen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ nach den einschlägigen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8

Jeder Imkerverband ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, die Beschlüsse des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums sowie der Vertreterversammlung zu befolgen,
- b) die von der Vertreterversammlung festgesetzten Beiträge mit den erforderlichen Nachweisen über die Mitgliederzahl innerhalb der von der Vertreterversammlung festgesetzten Fristen abzuliefern,
- c) die vom Präsidium verlangten Auskünfte und Nachweise fristgerecht zu liefern,
- d) nicht gegen die Zwecke und Ziele des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ zu handeln.

Ehrungen

§ 9

Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ kann Persönlichkeiten, die sich um den „Deutschen Imkerbund e. V.“ und seine Ziele verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

Verwaltung

§ 10

Organe des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ sind das Präsidium, das erweiterte Präsidium und die Vertreterversammlung.

Das Präsidium

§ 11

Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten,
- b) seinen zwei Stellvertretern, als den Vizepräsidenten,
- c) aus vier weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium kann sich zu seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, erfolgt eine dieses Präsidiumsmitglied ersetzende Wahl für die restliche Dauer der betreffenden Wahlperiode bei der nächsten Vertreterversammlung.

Der Präsident erhält eine monatliche Vergütung. Die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten zum Jahresende eine einmalige pauschale Vergütung. Über die Höhe entscheidet das erweiterte Präsidium.

Der Präsident und seine Vertreter vertreten den „Deutschen Imkerbund e. V.“ gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.

§ 12

Der „Deutsche Imkerbund e. V.“ hat eine Geschäftsstelle unter Leitung und Verantwortung des Präsidenten zu unterhalten.

§ 13

Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem erweiterten Präsidium und der Vertreterversammlung vorbehalten sind, insbesondere für:

- a) den Entwurf des Haushaltsvoranschlages und die Erstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Vorbereitung der Vertreterversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Präsidiums und der Vertreterversammlung,
- d) die Durchführung der Geschäfte des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ im Rahmen des Haushaltsvoranschlages, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des erweiterten Präsidiums oder der Vertreterversammlung bestimmt ist,
- e) die Entscheidungen nach den „Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e. V.“, soweit sie nicht dem erweiterten Präsidium oder der Vertreterversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Verfolgung von Missbräuchen nach § 6 der Verbandszeichensatzung.

§ 14

Eine Sitzung des Präsidiums im Laufe eines Geschäftsjahres hat stattzufinden, wenn drei seiner Mitglieder den Antrag stellen.

An den Sitzungen des Präsidiums können die 1. Vorsitzenden der Imkerverbände teilnehmen.

§ 15

Das Präsidium kann nach Bedarf die Erledigung einzelner Arbeitsgebiete unter seinen Mitgliedern und Beiräten aufteilen. Die Beiräte haben kein Stimmrecht. Das Präsidium ist jeweils über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

§ 16

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Vertreterversammlung. Er weist sämtliche Zahlungen an; die Anweisung der regelmäßigen Bezüge und der zur Durchführung beschlossener Maßnahmen erforderlichen Zahlungen kann er unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit einem Dritten übertragen.

Er hat jährlich selbst oder durch einen Beauftragten eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 17

Die Protokolle der einzelnen Sitzungen sind den Imkerverbänden zu übersenden.

Das erweiterte Präsidium

§ 18

Das erweiterte Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 11) und den 1. Vorsitzenden der Imker-/Landesverbände zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden kann dieser durch einen schriftlich legitimierten Vertreter des Imker-/Landesverbandes vertreten werden.

Im Übrigen gilt § 14 letzter Satz entsprechend.

§ 19

Das erweiterte Präsidium soll einmal im Jahr zusammentreten. Es ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen.

Ein Beschluss des erweiterten Präsidiums kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 20

Das erweiterte Präsidium ist zuständig für:

- a) die Bestellung des vom Präsidium vorgeschlagenen Geschäftsführers,
- b) die Abberufung des Geschäftsführers,
- c) die Bewilligung von unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben, sofern sie nach Art des Verwendungszweckes den üblichen Rahmen übersteigen,
- d) die Übernahme von Verpflichtungen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und die jährliche Belastung von € 15.000,- übersteigen,
- e) die Änderung der Warenzeichensatzung sowie alle mit den Warenzeichen zusammenhängenden Fragen,
- f) die grundlegende Änderung eines bestehenden Warenzeichens oder die Aufnahme eines neuen Produktes unter einem Warenzeichen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“,
- g) den Antrag auf Ausschluss eines Imkerverbandes an die Vertreterversammlung,
- h) die Vorbereitung von Änderungen der Satzung,
- i) Entscheidungen nach § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3 der Verbandszeichensatzung,
- j) die Festlegung der Vergütungen für den Präsidenten und die Präsidiumsmitglieder.

Die Vertreterversammlung

§ 21

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Sie setzt sich aus Vertretern der Imkerverbände zusammen. Jeder Verband hat für

jedes angefangene Tausend seiner Mitglieder eine Stimme. Für je angefangene fünf Stimmen kann ein Vertreter entsandt werden. Dem Verband bleibt überlassen, ob er für die ihm zustehenden Stimmen je einen Vertreter entsenden oder einem Vertreter mehrere Stimmen übertragen will. Vertreter kann nur sein, wer dem Vorstand des jeweiligen Imkerverbandes angehört.

Das Stimmrecht eines Imkerverbandes ruht, wenn dies nach gröblicher Verletzung der Interessen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ von der Vertreterversammlung beschlossen worden ist. Der betroffene Imkerverband kann an der Beratung und Abstimmung teilnehmen.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 24) und wenn mindestens ein Drittel aller Imkerverbände vertreten ist.

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen, das von dem Präsidenten, einem Vertreter eines Landesverbandes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Präsidiums (§ 11) sowie der Geschäftsführer müssen, die Beiräte sollen an der Vertreterversammlung teilnehmen. Daneben haben auch die Mitglieder der Imkerverbände und ihrer Gliederungen Zutritt. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet im Zweifelsfall das erweiterte Präsidium.

§ 22

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl/Abwahl des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder, der Beiräte (Amtszeit nach Wahl vier Jahre) und der Mitglieder des Ehrengerichts sowie die Bestellung eines Wahlleiters,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung),
- c) Wahl der Prüfer,
- d) die Entlastung des Präsidiums,
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Entscheidung über Anträge der Imkerverbände,
- g) die Entscheidung über Aufnahme von Imkerverbänden,
- h) die Feststellung des Ruhens des Stimmrechts eines Imkerverbandes,
- i) die Entscheidung über den Ausschluss eines Imkerverbandes,
- j) die Entscheidung, ob ein Geschäftsführer bestellt werden soll,
- k) die Änderung der Satzung,
- l) Berufung nach § 6 Abs. 3 Verbandszeichensatzung.

§ 23

Die ordentliche Vertreterversammlung tagt jährlich einmal, in der Regel abwechselnd in verschiedenen Orten, in Verbindung mit imkerlichen Veranstaltungen des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ oder eines angeschlossenen Verbandes.

Jeder ordentlichen Vertreterversammlung sind die Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung), der Haushaltsvoranschlag, die Prüfungsberichte und die Anträge vorzulegen; sie sind vier Wochen vor der Vertreterversammlung den Imkerverbänden bekannt zu geben.

§ 24

Die Vertreterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung berufen, und zwar die ordentliche acht Wochen, eine außerordentliche drei Wochen vor der Tagung.

§ 25

Die Anträge der Verbände müssen spätestens einen Monat vorher beim Präsidenten eingehen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den übrigen Imkerverbänden unverzüglich mitzuteilen.

Später eingehende Anträge sind den Imkerverbänden bekannt zu geben; über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung. Bei Anträgen auf Satzungsänderung gilt eine sechswöchige Frist.

§ 26

Außerordentliche Vertreterversammlungen werden berufen, wenn das Präsidium sie für nötig hält oder wenn ein Drittel aller Verbände sie beantragt.

§ 27

Das Stimmrecht muss bei allen Sitzungen und Versammlungen persönlich durch die beauftragten Vertreter der Imkerverbände ausgeübt werden. Die Beauftragten können sich nicht vertreten lassen.

§ 28

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Präsidiums werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Verbände und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 21) beschlossen werden.

Beschlüsse des erweiterten Präsidiums bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 29

Die Wahlen haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die Präsidiumsmitglieder, die Beiräte und die Mitglieder des Ehrengerichts sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, so hat eine Stich-

wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Ehrengericht

§ 30

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem „Deutschen Imkerbund e. V.“ und den Imkerverbänden einschließlich deren Vorstandsmitgliedern und Beiräten wird ein Ehrengericht bestellt, das in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt.

Über die Art des Verfahrens entscheidet das Ehrengericht nach freiem Ermessen. Anträge sind an den Präsidenten einzureichen, der sie an den Vorsitzenden des Ehrengerichts weiterleitet. Das Präsidium kann für das Ehrengericht eine Geschäftsordnung erlassen.

Auflösung

§ 31

Die Auflösung des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Stimmen der Imkerverbände anwesend sind. Ist die zur Auflösung berufene Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Jahres eine neue mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die auf jeden Fall mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.

§ 32

Bei Auflösung oder Aufhebung des „Deutschen Imkerbundes e. V.“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.